



Bern, 8. Dezember 2017

Adressaten:

Die Kantonsregierungen
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **23. März 2018**.

Der zweite Vorentwurf des TabPG wurde infolge des Parlamentsentscheids erarbeitet, den ersten Entwurf des TabPG an den Bundesrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Bundesrat wurde beauftragt, den Kinder- und Jugendschutz zu verstärken, namentlich durch Festsetzung des Mindestalters für den Kauf von Tabakprodukten bei 18 Jahren sowie durch ein Verbot der gezielt an Minderjährige gerichteten Werbung. Zudem erhielt er den Auftrag, die vorgeschlagenen Einschränkungen bezüglich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zu streichen und die wesentlichen Punkte der Tabakverordnung in das Gesetz zu überführen. Schliesslich sollten alternative Produkte wie nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Snus legalisiert und spezifisch reglementiert werden.

Aufgrund der Revision des Lebensmittelgesetzes (LMG), in deren Rahmen die Tabakprodukte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen wurden, und solange kein spezifisches Gesetz zu diesen Produkten erlassen ist, bleibt das alte Gesetz vom 9. Oktober 1992 für einen Zeitraum von vier Jahren für diese Produkte gültig. Da der Entwurf zurückgewiesen wurde, reicht diese Frist nicht mehr aus und muss um zwei Jahre verlängert werden.



Der Tabakkonsum verursacht in der Schweiz jährlich rund 9 500 Todesfälle. 39 % davon sind auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen, 42 % auf Krebs und 19 % auf Atemwegserkrankungen zurückzuführen. Damit ist der Tabakkonsum hierzulande die wichtigste vermeidbare Todesursache.

Der Vorentwurf des Gesetzes regelt die Anforderungen an Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, um den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen ihres Konsums zu schützen. Er übernimmt weitgehend die für Tabakprodukte geltenden Prinzipien des Lebensmittelrechts und verankert gewisse Neuerungen und Änderungen. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Möglichkeit zum Vertrieb alternativer Produkte wie nikotinhaltige elektronische Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch (Snus), und zwar mit einer angepassten Reglementierung. Der Vorentwurf sieht weiter eine Anpassung der Werbebeschränkungen an die aktuellen Werbeträger, insbesondere Gratiszeitungen und Internet, sowie einem Verbot der Abgabe von Tabakprodukten und elektronische Zigaretten an Minderjährige vor. Die weiteren Änderungen betreffen die Ersetzung der Positivliste für Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Tabakprodukten verwendet werden dürfen, mit einer Liste der verbotenen Zutaten sowie das Verbot, elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen zu verwenden.

Wir laden Sie ein, uns Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf des TabPG und zum erläuternden Bericht dazu abzugeben sowie uns den Namen und die Kontaktdaten der Person mitzuteilen, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Der Entwurf und das Dossier in Vernehmlassung können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html

Entsprechend dem Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) sind wir bestrebt, für alle zugängliche Unterlagen zu veröffentlichen. Daher wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit in elektronischer Form (**bitte im Word- und zusätzlich im PDF-Format**) innerhalb der gesetzten Frist an die folgenden E-Mailadressen schicken würden:

dm@bag.admin.ch | tabakprodukte@bag.admin.ch

Michael Anderegg, Projektleiter TabPG (Tel. 058 464 84 96) steht Ihnen für Fragen und zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat